

S A T Z U N G

Eine Welt e. V., Attendorn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Eine Welt" und soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Olpe eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Attendorn
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - Die unmittelbare Förderung zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in Ländern der sog. Dritten Welt, durch finanzielle Unterstützung von Projekten in sog. Entwicklungsländern.
 - Die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
 - Die Information über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situationen in den sog. Entwicklungsländern.
 - Die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
 - Die Förderung der Partnerschaft zwischen Menschen und Ländern unterschiedlichen Entwicklungsstandes, mit dem die Idee vom Zusammenleben aller Menschen in der Welt vorangebracht werden soll.
 - Die Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung der Schöpfung.
3. Die für den Satzungszweck erforderlichen Mittel werden insbesondere beschafft:
 - Durch Einwerbung und Beschaffung von Sach- und Geldmitteln.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwaige erbrachte Leistungen zurück, noch haben sie Anspruch auf Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
Kapitalanteile oder Sacheinlagen von den Mitgliedern werden nicht entgegengenommen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. durch Auflösung einer juristischen Person,
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die mit dem Tag des Eingangs dieser Erklärung beim Vorstand wirksam wird.
 - c) durch Ausschluß.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß wird mit schriftlicher Mitteilung an das Mitglied wirksam.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Versammlung.
3. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn die jeweiligen Organmitglieder sich zu der beschließenden Regelung erklären oder kein Organmitglied diesem widerspricht.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, und er leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese einmal jährlich von zwei Prüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
7. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines Nachfolgers mit der absoluten Stimmenmehrheit jederzeit abberufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins es unter der Angabe von Gründen verlangen, oder wenn es der Vereinszweck erforderlich macht.

2. Aufgaben:

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Prüfungsberichtes gemäß § 5, Ziffer 3,
- die Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz),
- die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- die Wahl von zwei Prüfern,
- die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlußfassung über die zu unterstützenden Projekte in Entwicklungsländern,
- die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- die Beschlußfassung zum Ausschluß eines Mitgliedes,
- die Beschlußfassung zur Vereinszweckänderung, Auflösung oder sonstiger Satzungsänderungen. Diese Beschlußfassungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Einberufung und Beschlußfähigkeit

- a) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 7 Mitglieder des Vereins anwesend sind.

- c) Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- d) Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Der Vorstand beraumt unter Wahrung einer Frist von mindestens 8 Tagen einen neuen Sitzungstermin an, an dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das vom Vorstand und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Begleichung der Schulden das verbleibende Vermögen an die Franziskaner-Mission, 4760 Werl, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke des Eine-Welt e.V. im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06. September 1992 in Attendorn beschlossen.

Klaus Kue
Wendelin Kuehn
Heike Rave
M. Kerk
Rosa Knoth-Knoche
Barbara Heinenmann

Luise Sprünghs
Adelheid Cütke
Kammi Künze
Kedwig Albus
Sylvia Künze
Wieland Sittler